

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry

Vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Biochemistry die folgende Änderungssatzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry vom 2. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem naturwissenschaftlichen Gebiet wie Biochemie, Chemie, Biologie, Lebenswissenschaften oder in einem eng verwandten Studiengang.

(2) Darüber hinaus ist eine besondere Eignung erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung Biochemistry.

(3) Des Weiteren setzt das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist durch Vorlage eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats zu erbringen. Dies kann insbesondere das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau B2 oder ein Sprachzertifikat, beispielsweise TOEFL internetbasiert (mindestens 79 Punkte gesamt und mindestens 18 Punkte in jedem Teilbereich) oder der IELTS-Test (mindestens 6.0 in allen Teilaspekten), sein.“

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Biochemistry neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemistry fort.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 18. Februar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger